

# MITTEILUNGSVORLAGE

		Vorlage-Nr.: M 25/0582
<b>41 - Amt für Kinder, Jugend und Familie</b>		Datum: 10.11.2025
Bearb.:	Weiß, Dennis	Tel.:-731
Az.:	öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	13.11.2025	Anhörung

**Anfrage des Seniorenbeirats zu den Erziehungsberatungsstellen aus der JHA-Sitzung am 09.10.2025**

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 09.10.2025 bat Frau Schmid für den Seniorenrat um die Beantwortung von Fragen bezüglich TOP 10 - Einsparvorschläge aus den Haushaltsklausuren zum Doppelhaushalt 2026/2027.

Die einzelnen Fragestellungen sind jeweils in fettter Schrift aufgeführt.

- 1. Gibt es verlässliche Zahlen, dass Einsparpotenzial besteht und auch sinnvoll ist? Was ist eine Pflichtaufgabe mit steuerbarem Anteil? Wo kann hier eingespart werden?**

Eine Pflichtaufgabe mit steuerbarem Anteil beschreibt eine Aufgabe, die die Stadt erfüllen muss, bei allerdings die Höhe der Aufwendung, also der steuerbare Anteil, nicht festgelegt ist. In der Regel kommt es auf die politischen Beschlüsse an, wie hoch der steuerbare Anteil jeweils ist.

Die Einsparung soll durch Miet- und Overheadkosten, sowie durch mögliche Synergieeffekte im Sozialraum erfolgen.

- 2. Wie hoch ist der Seniorenanteil in den Erziehungsberatungsstellen und mit welchen Problemen kommen die Seniorinnen und Senioren in die Beratungsstelle?**

**Wie hoch ist der Anteil von Seniorinnen und Senioren bei der Beratung zu familiären Konflikten?**

**Gibt es in den Erziehungsberatungsstellen auch Angebote zur Lebensbewältigung für Seniorinnen und Senioren oder werden diese an weitere Beratungsstellen bzw. an Psychotherapeuten verwiesen und wenn ja, weshalb?**

Die Grundlagen der Erziehungsberatungsstellen beruhen auf dem § 16 bzw. dem § 28 SGB VIII. Das SGB VIII ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz und beinhaltet alle Aufgaben und Leistungen und andere Bestimmungen für Kinder, Jugendliche bzw. junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr und Familien mit Kindern. Daher gibt es keine Statistiken über den Anteil der Seniorinnen und Senioren und auch nicht über Beratungsinhalte.

Sachbearbeitung	Fachbereichs-leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
					

